

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 15-8

Stadtratsbeschluss vom 18. November 2015

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Gemeinderat Pascal Bassu (SP) ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 31. August 2015 begründet worden:

Wortlaut der Interpellation

"In drei Inseraten der Stadt Wetzikon - sie liegen dieser Interpellation als Ablage bei - werden Stellen auf sogenannter Stundenbasis ausgeschrieben. Dies wirft folgende Fragen auf:

- *Ist mit «auf Stundenbasis» die Anstellung im Stundenlohn gemeint?*
- *Weshalb schreibt die Stadt Wetzikon Stellen auf Stundenbasis aus?*
- *Soll damit das unternehmerische Risiko auf die Arbeitnehmenden überwältzt werden?*
- *Welche Anstellungsbedingungen kommen dabei zur Anwendung?*
- *Insbesondere wie werden Krankheitstage und Ferien entschädigt?*
- *Wie viele Stellen «auf Stundenbasis» gibt es insgesamt bei der Stadt Wetzikon? Um eine exakte Liste mit Stellenbezeichnung und vorgesehenen Stellenprozenten (wie in den Inseraten) wird gebeten.*

Begründung

Die drei beigelegten Stellenausschreibungen wurden Ende Juli (Jungkoch) und heute auf dem Internetauftritt der Gemeinde heruntergeladen, sind also aktuell. Offenbar soll auch für grosse Stellenpensen (50 %, 80 %) Anstellungen im Stundenlohn vorgenommen werden. Die Anstellung im Stundenlohn ist arbeitsrechtlich schlechteste Anstellungsform geht aus meiner Sicht für eine Stadt wie Wetzikon nicht an. Das Arbeitsrecht bietet andere Möglichkeiten an, um saisonale Schwankungen beim Arbeitsvolumen auffangen zu können. Auf jeden Fall kann die Stadt Wetzikon das unternehmerische Risiko auf die Arbeitnehmer abwälzen, was mit solchen Anstellungen jedoch der Fall ist."

Formelles

Die am 31. August 2015 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 GeschO GGR eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 31. Dezember 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Gesetzliche Vorgaben allgemein

Das Gesetz kennt keine Differenzierung zwischen Stunden- und Monatslöhnen. Deshalb sind alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Wetzikon unabhängig der Anstellungsform gleich gestellt und unterliegen den Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung und den dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen der Stadtverwaltung Wetzikon, dem Personalgesetz des Kantons Zürich (LS 177.10), der Personalverordnung des Kantons Zürich (LS 177.11), der Vollzugsverordnung zum Perso-

nalgesetz (LS 177.111), sowie dem Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Das Gesetz sieht unterschiedliche Arbeitsformen vor. Zur besseren Verständlichkeit und um die Arbeitsformen von Wetzikon zu nennen, nachfolgend eine detailliertere Aufstellung:

- **Teilzeitarbeit:** Damit verpflichten sich die Mitarbeitenden zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder teilweiser Arbeit im Dienste der Stadtverwaltung Wetzikon, zu weniger als einem Vollpensum von 42 Stunden pro Woche. Diese Arbeitsform untersteht vollumfänglich den vorgängig aufgeführten Gesetzen und wird in Wetzikon sehr häufig angewendet. In 90 Prozent der Fälle sind diese Anstellungen im Monatslohn, vereinzelt im Stundenlohn.
- **Gelegenheitsarbeit:** Damit verpflichtet sich eine mitarbeitende Person gelegentlich Einsätze für die Stadtverwaltung Wetzikon zu leisten, so bei grösserem Arbeitsanfall oder für eine Vertretung. Diese Arbeitsform wird in Wetzikon ebenfalls angewendet und wird im Stundenlohn ausbezahlt. Diese Arbeitsform betrifft sehr wenige Mitarbeitende der Stadtverwaltung Wetzikon. Eine Auflistung ist der letzten Antwort zu entnehmen.
- **Arbeit auf Abruf:** Dies ist eine besondere Form der unregelmässigen Tätigkeit, wobei jedoch die Arbeitnehmenden die Verpflichtung eingehen, die verlangte Tätigkeit jederzeit gemäss den Bedürfnissen des Betriebes auf Abruf zu erbringen und sich jederzeit zur Verfügung des Arbeitgebers halten müssen. Dies ohne Möglichkeit, diese ablehnen zu können. Diese Arbeitsform existiert in der Stadtverwaltung Wetzikon nicht.

Beantwortung der Fragen

- *Ist mit «auf Stundenbasis» die Anstellung im Stundenlohn gemeint?*
Mit Stundenbasis ist die Anstellung im Stundenlohn gemeint.
- *Weshalb schreibt die Stadt Wetzikon Stellen auf Stundenbasis aus?*
Es sind einerseits Anstellungen in einem saisonbedingten Umfeld, welche hauptsächlich vom Wetter abhängig sind. Andererseits sind es Einsätze mit sehr kleinen Pensen oder Gelegenheitseinsätze, welche nicht im Monatslohn berechnet werden können. Diese Arbeitsform lässt eine gewisse Flexibilität zu, was vor allem auch von den Mitarbeitenden gewünscht und geschätzt wird. Um sich bei der Rekrutierung nichts zu verbauen, werden die Stellen mit z. B. "20 - 80 Prozent" ausgeschrieben, um mehr Bedürfnisse der Bewerber/innen abdecken zu können. Die Anstellungsbedingungen sind für alle Mitarbeitenden gleich, egal ob im Stunden- oder im Monatslohn angestellt (siehe Einleitung).
- *Soll damit das unternehmerische Risiko auf die Arbeitnehmenden überwältigt werden?*
Das unternehmerische Risiko kann mit den geltenden Anstellungsbedingungen der Stadtverwaltung Wetzikon und des Kantons Zürich nicht auf die Arbeitnehmenden abgewälzt werden. Wetzikon hält sich klar an die vorgegebenen Verordnungen und Gesetze. Mit den Mitarbeitenden werden je Arbeitsverhältnis die Pensen vereinbart und verfügt.
- *Welche Anstellungsbedingungen kommen dabei zur Anwendung?*
Wie eingangs bereits erwähnt sind dies die Personalverordnung der Stadtverwaltung Wetzikon mit den zugehörigen Vollziehungsbestimmungen, das Personalgesetz des Kantons, der Personalverordnung des Kantons Zürich, die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, das Arbeitsgesetz und das Obligationenrecht.
- *Inbesondere wie werden Krankheitstage und Ferien entschädigt?*
Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung im ersten Dienstjahr gilt die Lohnfortzahlung ab dem 1. Arbeitstag (gemäss OR: erst ab den ersten 3 Monaten), dies hundert Prozent für die ersten drei Monate (gemäss OR: Zürcher-Skala im ersten Dienstjahr 3 Wochen) zu dem in der Verfügung deklarierten Beschäftigungsgrad oder bei unterschiedlichen Pensenangaben der berechnete Durchschnitt. Ebenfalls bei den Ferien- und Feiertagsentschädigungen werden höhere Ansätze ausbe-

zahlt. Gemäss allgemeinen Richtlinien werden für vier Wochen Ferien 8,33 % ausbezahlt. Die Stadtverwaltung hält sich an die Bestimmungen des Kantons Zürich und zahlt für 4 Wochen Ferien eine Ferien- und Feiertagsentschädigung von 13,04 % aus. Die Gewerkschaft Unia fordert 10,6 %. Sämtliche Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Wetzikon unterstehen den gleichen Anstellungsbedingungen und sind in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen im Bereich des UVG, KVG und BVG gleichgestellt. So sind auch Mitarbeitende im Stundenlohn dem BVG angeschlossen und gemäss Statuten der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

- *Wie viele Stellen «auf Stundenbasis» gibt es insgesamt bei der Stadt Wetzikon? Um eine exakte Liste mit Stellenbezeichnung und vorgesehenen Stellenprozenten (wie in den Inseraten) wird gebeten.*

In der Politischen Gemeinde Wetzikon sind ohne pädagogisches Personal der Primarschule gesamtthaft 417 Mitarbeitende angestellt (Stand Anfang Oktober 2015). Davon sind 53 Personen im Stundenlohn beschäftigt. Nachfolgend die Auflistung mit der Bezeichnung und dem Beschäftigungsgrad.

- Restaurant Stadion: Servicemitarbeitende und Köche, 320 Prozent, 5 Mitarbeitende
- Restaurant Schwimmbadkiosk: Kioskmitarbeitende, 80 Prozent, 2 Mitarbeitende
- Restaurant Sportcafé: Kiosk- und Servicemitarbeitende, 100 Prozent, 3 Mitarbeitende
- Kunsteisbahn: Kassen-/Reinigungs-/Eismeistermitarbeitende, 116 Prozent, 5 Mitarbeitende
- Kunsteisbahn: Eismeister-Aushilfe, nur bei Ausfällen von anderen Mitarbeitenden, kein Fixpensum, nach Aufwand, 1 Mitarbeiter
- Bevölkerungsdienst: Telefonistinnen, 100 Prozent, 2 Mitarbeitende
- Bibliothek: Buchbinden, 5 Prozent, 1 Mitarbeitende
- Quartieramt: Reinigung, 10 Prozent, 1 Mitarbeitende
- Finanzen: Mitarbeiterin, 30 Prozent, 1 Mitarbeitende
- Präsidiales + Personal: Stv. Weibel, nur bei Ausfällen und Ferienvertretung, kein Fixpensum, nach Aufwand, 1 Mitarbeitende
- Werkhof: Stv. Sammelstellenwart und Winterdienst, nur bei Ausfällen und Ferienvertretung, kein Fixpensum, nach Aufwand, 2 Mitarbeitende
- Werkhof: Kontrolle Feuerbrand, kein Fixpensum, nach Aufwand, 1 Mitarbeitender
- Friedhof: Stv. Mitarbeiter, nur bei Ausfällen und Ferienvertretung, kein Fixpensum, nach Aufwand, 1 Mitarbeitender

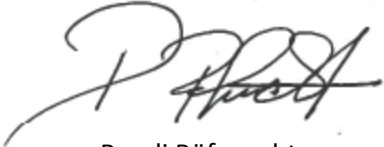
Nachfolgend die Auflistung aus dem Geschäftsbereich Bildung + Jugend mit der Bezeichnung und den Wochenlektionen (Vollpensum = 28L)

- Primarschule: Klassenassistenten, 61,5 Lektionen, 9 Mitarbeitende
- Primarschule: Assistenz Schule & Betreuung, 80,25 Lektionen, 9 Mitarbeitende
- Primarschule: Freizeitkursleitung, 24,3 Lektionen, 5 Mitarbeitende
- Primarschule: Pediculosefachperson, kein Pensum, nach Aufwand, 3 Mitarbeitende
- Primarschule: Zahnpflege, kein Pensum, nach Aufwand, 1 Mitarbeitende

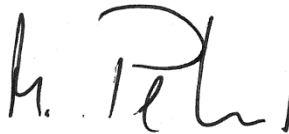
Schlussfolgerung des Stadtrates

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Stadtverwaltung Wetzikon das geltende Arbeitsrecht jederzeit einhält und als attraktive Arbeitgeberin auf dem Stellenmarkt auftritt. Mit dem professionellen Personaldienst ist gewährleistet, dass auf der Stadtverwaltung die gesetzlichen Vorgaben vollständig umgesetzt werden.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 20.11.2015